

4/2008

www.dud.de

Kryptographiegesetzgebung
im Wandel

Rechtsprechung zum
Datenschutz 2007

ID Number policies
in Europe

Jetzt mit

IT-Sicherheit
& Datenschutz

Zeitschrift für rechts- und prüfungssicheres Datenmanagement



VIEWEG+
TEUBNER

DuD

Datenschutz und Datensicherheit

Recht und Sicherheit in
Informationsverarbeitung
und Kommunikation

Malte Diehl

Noogie Kaufmann

J. C. Buitelaar

Herausgeber:
Johann Bizer
Dirk Fox
Helmut Reimer

Philipp Riesenkampff

Österreich: Videoüberwachung in Ladenlokalen

Rechtliche Voraussetzungen

Immer mehr Geschäftsinhaber in Österreich vertrauen im Hinblick auf die Beweisbarkeit von Ladendiebstählen dem hieb- und stichfesten Beweis der systematischen und verdeckten Videoüberwachung. Eine Kamerainstallation ist aber nur unter engen rechtlichen Voraussetzungen und nur nach einem vorherigem positiven Bescheid der österreichischen Datenschutzkommission zulässig.

1 Grundrechtseingriff

In der Regel entscheiden sich Kunden freiwillig, ob sie ein videoüberwachtes Ladenlokal betreten wollen. Ein Eintreten bedeutet jedoch nicht einen konkludenten Verzicht auf alle Schutzrechte. § 16 ABGB ist ein solches Schutzrecht, aus dem für jedermann ein angeborenes Grundrecht auf Achtung seines Privatbereiches und seiner Geheimsphäre abgeleitet wird.¹ Diese Generalklausel des Persönlichkeitsschutzes² gilt aufgrund der mittelbaren Drittwirkung³ auch im Privatrechtsverkehr. Hierbei ist fast unstrittig, dass in den Schutzbereich nicht erst dann eingegriffen wird, wenn Bilder aufgezeichnet oder gespeichert werden, sondern sobald die tatsächliche Möglichkeit der Beobachtung

gegeben ist.⁴ Die Überwachungsmaßnahme setzt somit aufgrund der weiten Auslegung des Schutzrechts bereits mit der Installation der Kameras ein, auch wenn die Geräte nur im Bedarfs- oder Alarmfall aufzeichnen oder wenn sie zur bloßen Beobachtung genutzt werden.⁵

2 Anwendbarkeit des DSG 2000

Eine besondere Ausprägung erhält der Schutz der Geheimsphäre durch das österreichische Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000) bei Verwendung personenbezogener Daten aus einer automationsunterstützten Datenanwendung.⁶

Zwar ist die optische Datenerfassung nicht in der Begriffsbestimmung der „Daten“ in § 4 Ziff. 1 DSG 2000 enthalten. Jedoch wurde mit dem DSG 2000 die europäische Datenschutzrichtlinie (EG-DatSchRL)⁷ umgesetzt, vgl. § 59 DSG 2000. Die EG-DatSchRL wiederum umfasst unstrittig die Speicherung von Bildern⁸. Weiter verweist § 1 Abs. 2 DSG 2000

auf Art. 8 EMRK, welcher gleichfalls wiederum die Privatsphäre vor der Videoüberwachung schützt.

Maßgeblich für die Anwendbarkeit des DSG 2000 ist die Identifizierbarkeit.⁹ Diese liegt vor, wenn aufgezeichnete Personen aufgrund eines oder mehrerer Merkmale nachträglich bestimmbar sind und einer bestimmten Person zugeordnet werden können.¹⁰ Nicht den Regelungen des DSG 2000 unterlägen Videoaufzeichnungen nur dann, wenn die erfassten Personen nicht bestimmt werden könnten.¹¹ Da eine Videoüberwachung ohne Erkennbarkeit der erfassten Personen schlechterdings sinnlos wäre, ist das DSG 2000 einschlägig. Ausgangspunkt für die Rechtmäßigkeitsprüfung sind die §§ 6, 7 DSG 2000. Nach § 7 Abs. 3 DSG 2000 müssen die Maßnahmen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein. Zu beachten ist, dass lediglich eine Berührung, niemals aber eine Verletzung des Grundrechts auf Datenschutz (vgl. § 1 DSG 2000) gerechtfertigt sein kann (vgl. § 7 Abs. 1 a.E.).



Philipp Riesenkampff, Rechtsanwalt

Area HR Manager
Deutschland, Borealis Polymere GmbH,

Burghausen

E-Mail:

rechtsanwalt@riesenkampff.de

¹ Posch in: Schwimann, Praxiskommentar zu ABGB² (1997), § 16 Rn. 38.

² Aicher in Rummel, Kommentar zum Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch² (2000) § 16 Rn. 10; Graff/Schöberl, Beweisverwertungsverbote im Arbeitsrecht?, ZAS 2004, 30.

³ Posch in: Schwimann, ABGB², § 16 Rn. 4.

⁴ Brodil, Die Kontrolle der Nutzung neuer Medien im Arbeitsverhältnis – Kontrollbefugnisse des Arbeitgebers zwischen Datenschutz und Persönlichkeitsrechten, ZAS 2004, 28.

⁵ Eine lesenswerte kurze Abhandlung über den Streitstand bezüglich der Berührung der Menschenrechte liefert m.w.N. Brodil, Kontrolle, ZAS 2004, 28.

⁶ Aicher in: Rummel, ABGB², § 16 Rn. 24a.

⁷ Richtlinie 95/46/EG – ABl. Nr. L 281/31 vom 23.11.1995.

⁸ Vgl. hierzu die Erwägungsgründe 14-16 EG-DatSchRL.

⁹ Steiner/Andreewitch, Videoüberwachung aus datenschutzrechtlicher Sicht, MR 2006, 80.

¹⁰ Zur Bestimmbarkeit vgl. die Entscheidung der Datenschutzkommission (DSK) vom 21.06.2005, K507.515-21/0004 DVR/2005 – Wiener Linien GmbH und Co KG; Weichert, Private Videoüberwachung und Datenschutzrecht, Detektiv-Kurier 04/2001, zu finden unter: <https://www.datenschutzzentrum.de/video/vidpriv.htm>. Alle Quellenangaben aus dem Internet befinden sich auf dem Stand des 28. März 2008.

¹¹ Steiner/Andreewitch, Videoüberwachung, MR 2006, 80.

3 Digitale und analoge Überwachung

Fraglich ist allerdings, ob sowohl die digitale, als auch die analoge Überwachung vom DSG 2000 umfasst ist. Das DSG 2000 gibt hierzu ebenso wie die EG-DatSchRL keine eindeutige Auskunft.

3.1 Das deutsche Datenschutzgesetz

Da sowohl das österreichische DSG 2000, als auch das deutsche BDSG auf der EG-DatSchRL basieren, könnte zur Beantwortung dieser Frage ein „Blick über die Grenze“ weiterhelfen.

Für das deutsche BDSG ist es im Hinblick auf die Videoüberwachung im Sinne des § 6 b BDSG ohne Bedeutung, ob im konkreten Fall eine digitale oder analoge Technik eingesetzt wird.¹² Danach wird jedes Videoüberwachungssystem als Datenverarbeitungsanlage bewertet.

Jedoch bedeutet alleine der Umstand, dass das österreichische DSG 2000 und das deutsche BDSG auf derselben EU-Richtlinie basieren, nicht, dass auch die jeweiligen gesetzgeberischen Wertungen übertragbar sind. Schließlich hat die nationale Legislative einen Ermessensspielraum bei der Umsetzung europäischer Richtlinien.

Jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union steht somit frei, wie er die Vorgaben umsetzt, da Richtlinien nur die Rahmenbedingungen hinsichtlich der umzusetzenden Ziele vorgeben. Folglich können gesetzgeberische Wertungen in verschiedenen nationalen Staaten übereinstimmen, dies ist jedoch nicht zwingend der Fall.

Für das österreichische DSG 2000 und das deutsche BDSG wurde bereits früher festgestellt, dass nicht alle Tatbestände vergleichbar sind.¹³ Somit kann die Frage, ob auch die analoge Überwachung umfasst ist, allein aus dem Vergleich mit dem deutschen BDSG nicht beantwortet werden.

3.2 Die Datenanwendung gemäß § 4 Ziff. 7 DSG 2000

Gegen eine Gleichbehandlung könnte die Legaldefinition der Datenanwendung in § 4 Ziff. 7 DSG 2000 sprechen. Danach

muss das Ergebnis einer Datenverarbeitung oder -übermittlung gemäß § 4 Ziff. 8 DSG 2000 zumindest teilweise maschinell und programmgesteuert erfolgen. Für die digitale Bildaufzeichnung ist anerkannt, dass es sich um eine Datenanwendung im Sinne des § 4 Ziff. 7 DSG 2000 handelt.¹⁴ Fraglich ist somit, ob auch eine analoge Bildaufzeichnung eine solche Datenanwendung sein kann.

Indes ergibt sich durch die Verweisungen in § 4 DSG 2000 (die Ziffer 7 verweist auf Ziffer 8 und damit auch auf Ziffer 9), dass zumindest das Erfassen und Speichern einer (analogen) Videoaufzeichnung als Datenverarbeitung im Sinne des § 4 Ziff. 9 DSG 2000 und damit auch als Datenverwendung im Sinne des § 4 Ziff. 8 DSG 2000 anzusehen ist. Selbst wenn bei einer Videoüberwachung keine umfassende Identifizierung stattfindet, sondern nur in bestimmten Fällen der Betroffene ermittelt werden soll, kann dies die Eigenschaft als „Verarbeitung personenbezogener Daten“ nicht ausschließen.¹⁵

Andernfalls würden sich eine Reihe brisanter Fragen stellen. Erstens wäre fraglich, ob die EG-DatSchRL vollumfänglich umgesetzt ist. Ausweislich des Art. 2 lit. b EG-DatSchRL umfasst die Datenverarbeitung (und hierauf stützt sich die Legaldefinition der Datenanwendung des § 4 Ziff. 7 DSG 2000¹⁶) ausdrücklich auch „mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang“. Die „ohne automatisierte Verfahren“ durchgeführten Datenverarbeitungen wären dann bisher nicht in nationales Recht umgesetzt worden.

Zweitens wäre konsequenterweise das DSG 2000 auf die analoge Kameraüberwachung nicht anwendbar. Denn gemäß § 4 Ziff. 10 DSG 2000 setzt jede Ermittlung von Daten in Form der Datenerhebung die Absicht voraus, diese einer Datenanwendung zuzuführen. Eine solche wäre aber dann aufgrund der Beschaffenheit der Daten nicht durchführbar, die Anwendung des DSG 2000 auf die Videoüberwachung mittels analoger Kameras ausgeschlossen. Der Betroffene wäre dann „nur noch“ durch den § 16 ABGB geschützt.

Drittens ergäbe sich in der Praxis eine eklatante Ungleichbehandlung zweier

¹⁴ Vgl. die Ausführung der DSK, Beschl. v. 21.06.2005 – Wiener Linien GmbH und Co KG.

¹⁵ Steiner/Andreevitch, Videoüberwachung, MR 2006, 80.

¹⁶ Vgl. Dohr/Weiss/Pollirer, Kommentar Datenschutzrecht², Grundlieferung, § 4 zu Z. 7, 44.

datenschutz nord

Wir sorgen für Ihren Datenschutz
und Ihre IT-Sicherheit

Akkreditierte Prüfstelle

- und Bestätigungsstelle der Bundesnetzagentur,
- für IT-Sicherheit beim BSI,
- für den Bereich Recht und Technik beim ULD Schleswig-Holstein;
- unsere IT-Experten sind beim BSI als IT-Grundschutz-/ ISO 27001-Auditoren lizenziert.



Datenschutz Services

- betriebl. Datenschutzbeauftragter
- Datenschutzkonzepte
- Seminare

Security Services

- IT-Sicherheitsbeauftragter
- IT-Sicherheitskonzepte
- Security Scans
- SAP-Revision
- Herstellererklärung

Prüfstelle für IT-Sicherheit

- Common Criteria
- ISO 27001 / ISO 27002
- ISO 27001 / IT-Grundschutz
- Datenschutz-Gütesiegel

Zertifizierungsstelle

- Datenschutz-Gütesiegel ips
- Bestätigungen gem. Signaturgesetz

datenschutz nord GmbH
Barkhausenstraße 2
27568 Bremerhaven
Tel.: 0471-300 11-0
Fax: 0471-300 11-11
office@datenschutz-nord.de

www.datenschutz-nord.de

¹² Weichert, Private Videoüberwachung, Detektiv-Kurier 04/2001.

¹³ Brodil, Kontrolle, ZAS 2004, 28.

Überwachungstechniken, welche für den Verwender zum selben Ziel führen. Dies würde eine massenhafte Installation analoger Kameras nach sich ziehen. Im Falle der Klage der beobachteten Person müsste das Gericht diese gesetzliche Regelungslücke – solange eine ausdrückliche gesetzliche Regelung fehlt – mittels einer Analogie schließen. Für letztere allerdings ist die Vergleichbarkeit der Lebenssachverhalte unabdingbare Voraussetzung – was läge hier näher, als die analoge Überwachung der (nach dieser Ansicht gesetzlich geregelten) digitalen Überwachung gleichzustellen (vor allem auch hinsichtlich der sich hieraus ergebenden Folgen für den Verwender).

3.3 Schutzzweck der Norm

Die Einbeziehung der Überwachung mittels analoger Kameras ergibt sich darüber hinaus auch aus dem Schutzzweck des § 16 ABGB und dem Schutzzweck der EG-DatSchRL. Während für Ersteren schon festgestellt wurde, dass dieser weit auszulegen ist¹⁷, gilt selbiges für den Schutzzweck der EG-DatSchRL.

Schon der Erwägungsgrund Nr. 10 verweist auf Art. 8 EMRK und damit auch auf das Recht der Privatsphäre. Weiters ist der Zweck der EG-DatSchRL explizit, dass „Die Angleichung dieser Rechtsvorschriften darf deshalb nicht zu einer Verringerung des durch diese Rechtsvorschriften garantierten Schutzes führen (darf), sondern muss im Gegenteil darauf abzielen, in der Gemeinschaft ein hohes Schutzniveau sicherzustellen“.

Auch aus Art. 2 lit. a und lit. c EG-DatSchRL ergibt sich keine Einschränkung der Richtlinie auf die digitale Form von personenbezogenen Daten oder Dateien. Vielmehr werden diese Daten nur anhand des inhaltlichen Kriteriums der Bestimmbarkeit bzw. Identifizierbarkeit definiert (Art. 2 lit. a EG-DatSchRL) oder ob eine Datei nach bestimmten Kriterien zugänglich ist (Art. 2 lit. c EG-DatSchRL). Folglich musste im neuen DSG 2000 bei der Umsetzung der EG-DatSchRL auch die bisherige gesetzliche Einschränkung „auf einem Datenträger festgehalten“ unterlassen werden.¹⁸

Die EG-DatSchRL erstreckt sich beispielsweise auch auf Dateien in Papier-

form, wie sich aus dem Umkehrschluss des Erwägungsgrundes Nr. 12 a.E. der Richtlinie ergibt.¹⁹ Und auch eine Videokassette mit einer analogen Aufzeichnung einer Kamera wird regelmäßig zumindest außen beschriftet, um die Aufzeichnung einer bestimmten Person oder einem Ort und / oder Datum zuordnen zu können.²⁰

Aus alledem ergibt sich, dass sowohl das DSG 2000, als auch der Schutzzweck der EG-DatSchRL auch analoge Aufzeichnungstechniken umfasst.

4 Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung

Grundsätzlich ist die Videoüberwachung zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen als geeignet und erforderlich anzusehen, § 9 Ziff. 9 DSG 2000. Dies bedeutet aber keinesfalls, dass der Ladeninhaber ohne weitere Beschränkungen ein Kameranetz mit lückenloser Aufzeichnung installieren darf.

Da der Schutzbereich der Privatsphäre weit auszulegen ist, muss die Intensität der jeweiligen Maßnahmen im konkreten Einzelfall im Lichte des Schutzes der Privatsphäre interpretiert werden.

Allgemein gilt ein Grundsatz der Datensparsamkeit. Ausgehend von einem Stufenverhältnis bedürfen verschärfende Maßnahmen einer gesonderten Rechtfertigung. Alle weniger belastenden Methoden müssen im Einzelfall genau auf ihre Tauglichkeit geprüft werden.

Grundsätzlich greift eine permanente und flächendeckende Überwachung, der sich die Betroffenen nicht entziehen können, stärker in das allgemeine Persönlichkeitsrecht ein als eine gelegentliche oder punktuelle Beobachtung. Ein Verfahren, das erst dann Bilder erfasst, wenn es z.B. durch eine Lichtschranke ausgelöst wird²¹, ist schonender als ein Dauerbetrieb. Systeme mit reinem Übersichtsmodus, bei de-

nen es für die personenbezogene Erfassung eines durch Menschen ausgelösten Zoom- und Aufzeichnungsvorgangs bedarf, haben Vorrang vor Systemen, die mit Dauervergrößerungen arbeiten.

Überwachungssysteme, die bezüglich nicht sicherheitsrelevanten und von Personen frequentierten Bereichen eine Verschleierung vorsehen, sind datenschutzgerechter als solche, die detailgenaue Bilder liefern.²² Diese verschlüsselten Bilder können dann im Bedarfsfall nur mittels einer besonderen Software durch besonders geschulte und zur Geheimhaltung verpflichtete Mitarbeiter oder externe Dienstleister ausgewertet werden.²³

Auch Einzelfallkriterien wie der Installationsort, Aufnahmezeiträume und die Ausrichtung der Kameras sind bei der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen. Durch den Anbringungsort der Kameras oder dem Kameratyp (schwenkbar, nicht schwenkbar) ist es möglich, dass nur bestimmte Bereiche erfasst werden.²⁴ Ebenso besteht die Möglichkeit, gemäß dem intendierten Zweck die Kameras beispielsweise nur während der Öffnungszeiten der Geschäftsfiliale zu betreiben.

Schließlich muss zwischen der Überwachung auf Bildschirmen ohne Speicherung der eingefangenen Bilder (Monitoring), sowie der Überwachung, verbunden mit einer Aufzeichnung unterschieden werden.

Sofern der Beobachter den Betroffenen noch im Ladengeschäft antreffen oder im Nachhinein aufgrund seiner Beobachtung zweifelsfrei erkennen kann, ist eine Aufzeichnung nicht verhältnismäßig. Eine Überwachung bei laufender Kamera ohne Aufzeichnung ist weniger beeinträchtigend als die zeitweise Aufzeichnung, welche wiederum nicht so stark in das geschützte Persönlichkeitsrecht eingreift wie die permanente Aufzeichnung.²⁵

Schließlich muss im Falle einer Aufzeichnung zwischen dem Aufnahmevorgang einerseits und der Verwendung der Bilder andererseits werden. Der Ladeninhaber ist dafür verantwortlich, dass nicht benötigte Daten unverzüglich gelöscht werden bzw. durch eine Loop-Funktion

¹⁹ Dieser lautet: „Auszunehmen ist die Datenverarbeitung, die von einer natürlichen Person in Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten – wie z.B. Schriftverkehr oder Führung von Anschriftenverzeichnissen – vorgenommen wird“.

²⁰ Weder nach § 4 Ziff. 6 DSG 2000, noch nach Art. 2 lit. c EG-DatSchRL muss das Suchkriterium in den Daten liegen. Dieses kann auch dem Datenträger selbst anhaften, z.B. wenn mittels der äußeren Beschriftung eine bestimmte Kassette aus vielen anderen schnell und eindeutig herausgefunden werden kann.

²¹ Vgl. OGH, 19.12.2005, 8 Ob 108/05y.

²² Weichert, Private Videoüberwachung, Detektiv-Kurier 04/2001.

²³ DSK, Beschl. v. 21.06.2005 – Wiener Linien GmbH und Co KG.

²⁴ OGH, 30.01.1997, 6 Ob 2401/96y = NZ 1998, 173.

²⁵ Weichert, Private Videoüberwachung, Detektiv-Kurier 04/2001.

¹⁷ Siehe die Ausführungen oben unter 1) Grundrechtseingriff

¹⁸ Dohr/Weiss/Pollirer, Datenschutzrecht², Grundlieferung, § 4 zu Z. 1, 41.

des Aufzeichnungsrecorders mit neuen Daten überschrieben werden.

Unter Berücksichtigung der vom Gesetzgeber in § 54 Abs. 6 SPG getroffenen Wertung ist hier – sofern die Aufzeichnung verhältnismäßig ist – ein Zeitraum von 48 Stunden als vertretbar anzusehen.²⁶

Können die Bilder nicht gemäß § 6 Ziff. 5 DSG zu Beweis Zwecken bei einem Diebstahl genutzt werden, sind sie unverzüglich zu vernichten. Andernfalls kann der Betroffene seinen Unterlassungs- bzw. Beseitigungsanspruch gegen die Aufzeichnung mittels gerichtlichem Klageverfahren durchsetzen.²⁷

5 Meldepflicht nach § 17 DSG 2000

Aus formaler Sicht könnte zur Überwachung des Ladengeschäfts gemäß § 17 DSG 2000 eine Meldung an die Datenschutzkommission notwendig sein.

Zwar ist die Kameraüberwachung gemäß § 17 Abs. 2 Z. 5 DSG 2000 von der Meldepflicht ausgenommen, da diese der Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten dient. Die Erforderlichkeit zur Vorbeugung, Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten bemisst sich hierbei aus der Sicht *ex ante*.²⁸ Zugunsten des Ladeninhabers ist somit von einer Prognoseentscheidung auszugehen.

Allerdings bezieht sich die (abschließende) Aufzählung der Ausnahmetatbestände in § 17 Abs. 3 DSG 2000 auf Datenanwendungen gemäß § 4 Z. 7 DSG 2000. Zu beachten ist weiterhin, dass die Videoüberwachung durch die Bildqualität neben der Identifizierung auch Begleitinformationen wie die ethnische Herkunft (Hautfarbe), politische oder weltanschau-

liche Überzeugungen (Kleidung, T-Shirt Aufdruck) oder andere Informationen wie beispielsweise Gesundheitsdaten (Rollstuhlfahrer) enthüllen kann.

Solche Begleitinformationen könnten „sensible Daten“ i.S.d. § 4 Ziff. 2 DSG 2000 sein, die von den Ausnahmen des § 17 Abs. 2, 3 DSG 2000 nicht mitumfasst sein könnten. Voraussetzung für eine rechtmäßige Videoüberwachung wäre dann immer eine Meldung an die Datenschutzkommission. Schutzwürdige Daten liegen dann vor, wenn diese über das Aussehen, die körperliche Konstitution oder die (politischen) Ansichten und Meinungen des Betroffenen Aufschluss geben. Aus dem Erwägungsgrund 10 EG-DatSchRL und deren Verweis auf Art. 8 EMRK ergibt sich, dass die Menschenwürde bereits dann tangiert wird, wenn die potentielle Möglichkeit der Beobachtung sensibler Daten besteht.²⁹

Schließlich verweist § 4 Ziff. 7 DSG 2000 lediglich auf die nachfolgenden Ziffern 8 – 12 und damit auf Daten im Sinne des § 4 Ziff. 1 DSG 2000, nicht aber auf sensible Daten i.S.d. § 4 Ziff. 2 DSG 2000. Ebenso spricht der Schutzzweck des DSG 2000 hierfür, dessen Inhalt im Lichte der EG-DatSchRL auszulegen ist.

Bei sensiblen Daten handelt es sich aber nicht um einen Spezialfall des Datenbegriffs, sondern vielmehr um ein *aliud*. Hierfür sieht das Gesetz eine andere Behandlung und andere Rechtsfolgen vor, wie sich aus Art. 8 Abs. 1 EG-DatSchRL ergibt. Folglich umfassen Datenanwendungen gemäß § 4 Ziff. 7 DSG 2000 zwar Daten i.S.d. § 4 Ziff. 1 DSG 2000, erstrecken sich jedoch nicht auf sensible Daten i.S.d. § 4 Ziff. 2 DSG 2000.

Somit ist gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. mit § 20 DSG 2000 ein Vorabkontrollverfahren der Datenschutzkommission durchzuführen.³⁰ Vor Installation der Ka-

meras muss eine Meldung an das Datenverarbeitungsregister bei der Datenschutzkommission erfolgen.³¹

Selbst wenn man sich nicht dieser Ansicht anschließen würde, wäre zur Verwendung der Daten eine Vorabkontrolle aufgrund des § 8 Abs. 4, bzw. § 8 Abs. 1 Ziff. 4, Abs. 3 Ziff. 5 i.V.m. § 18 Abs. 2 Ziff. 2 DSG 2000 (Verwendung zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen) unumgänglich.³² Sofern die Daten nicht nur ermittelt und verarbeitet werden, sondern auch übermittelt werden sollen, ist für die Rechtmäßigkeitsprüfung noch § 7 Abs. 2 zu beachten.

Im Ergebnis dürfen alle Maßnahmen im Ladenlokal erst dann begonnen werden, wenn der positive Bescheid der Datenschutzkommission gemäß § 20 Abs. 3 DSG 2000 vorliegt.

6 Fazit

Die Rechtmäßigkeit einer Videoüberwachung unterliegt engen rechtlichen Voraussetzungen. Der Schutzbereich der Privatsphäre ist bei der Videoüberwachung in Ladenlokalen immer berührt. Eine Verletzung dieses Grundrechts zieht immer die Rechtswidrigkeit der Überwachung nach sich.

Ob bei diesem Eingriff die Interessen des Ladeninhabers an der Überwachungsmaßnahme überwiegen, ist im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Hierbei ist unerheblich, ob eine analoge oder digitale Technik zum Einsatz kommt.

Aus formeller Sicht muss in jedem Fall vor Beginn der Überwachungsmaßnahme eine Meldung an das Datenverarbeitungsregister der Datenschutzkommission erfolgen und deren positiver Bescheid abgewartet werden.

²⁶ DSK, Beschl. v. 21.06.2005 – *Wiener Linien GmbH und Co KG*.

²⁷ *Prader/Kuperian*, Videoüberwachung im wohnrechtlichen Bereich, *immolex* 2005, 230; OGH, 30.01.1997, 6 Ob 2401/96y = NZ 1998, 173 m.w.N.

²⁸ OGH, 19.12.2005, 8 Ob 108/05y.

²⁹ Vgl. hierzu auch die Wertungen in VwGH, 27.05.1993, 92/01/0927 und OLG Wien, 07.06.1995, 8 Ra 68/95 = ARD 4668/16/95.

³⁰ DSK, Beschl. v. 21.06.2005 – *Wiener Linien GmbH und Co KG*.

³¹ <http://weblog.derdetektiv.at/archives/58-Private-Videoeüberwachung-im-oeffentlich-zugaenglichen-Raum.html>.

³² DSK, Beschl. v. 21.06.2005 – *Wiener Linien GmbH und Co KG*.